Abrechnung transparent

Kronen- bzw. Brückengerüst aus dem Fräszentrum

Bei Kronen und Brücken gilt das Gussverfahren als gängige Herstellungsmethode. Infolgedessen gehen gefräste Kronen und Brücken über den Leistungsinhalt der BEL II hinaus und können auch nicht nach BEL II abgerechnet werden. Somit stellen gefräste Kronen und Brücken grundsätzlich eine gleichartige Versorgung dar.

Die Einstufung als gleichartige Versorgung führt aber nicht dazu, dass Regelversorgungsbestandteile nach GOZ abgerechnet werden können. Die Leistungen der Regelversorgung sind nach Bema und die Mehrkosten nach GOZ zu berechnen.

Ist die Einstufung zur gleichartigen Versorgung nur dem Herstellungsverfahren geschuldet, so wird das zahnärztliche Honorar nach Bema und nur das Werkstück selbst nach BEB berechnet.

Beispiel: Eine gefräste metallische Vollkrone an Zahn 16 wird nach der Bema-Nr. 20a plus Bema-Nr. 19 berechnet. Das Werkstück selbst wird nach § 9 GOZ berechnet, da in der BEL II nur „gegossene Vollkronen“ beschrieben sind. § 9 GOZ lautet:

„(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind. (...)“

Das folgende Beispiel soll verdeutlichen, welche Laborleistungen möglich sind, wenn das Kronengerüst durch ein Fräszentrum hergestellt wird.

Anhand der eingescannten Modelle wird am Bildschirm das Gerüst für die Krone konstruiert. Der Datensatz geht für die Herstellung des Rohlings an ein Fräszentrum. Die Endverarbeitung, zum Beispiel Rohling anpassen oder Oberflächenvergütung, folgt im Labor. Für die Berechnung der zahntechnischen Leistungen gilt gemäß § 9 GOZ, dass nur die tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten an den Patienten weiterberechnet werden können. Das bedeutet, dass der Preis des eingekauften Rohlings 1:1 an den Patienten weitergegeben wird. Die Endverarbeitung bzw. die Fertigstellung werden nach BEB oder anderer Vereinbarung berechnet. Siehe hierzu die Abbildung des Heil- und Kostenplans auf der rechten Seite.

Bei der Abrechnung über die KZVB werden nur die XML-Daten der Laborrechnung übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass folgende Versorgungsformen keine Vertrags-leistung darstellen und privat mit dem Patienten zu vereinbaren sind:

- Inlays, Onlays, Overlays
- Veneers
- Kunststoffmantelkronen (Jacketkrone)
- Glasfaserkronen
- Kronen/Brücken aus Kunststoff oder PEEK

BARBARA ZEHETMEIER (ZMV) GESCHÄFTSBEREICH ABRECHNUNG UND BERATUNG

DR. CHRISTIAN ÖTTL REFERENT HONORIERUNGSSYSTEME DER BLZK

sozietät HGA

Kompetenz im Zahnarztrecht

Praxisübernahmen · Kooperationen · Haftung
Arbeitsrecht · Mietrecht · Wirtschaftlichkeitsprüfungen · Regressverfahren · Berufsrecht

Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte

August-Exter-Straße 4 · 81245 München
Tel. 089/82 99 56 - 0 · info@med-recht.de

www.med-recht.de

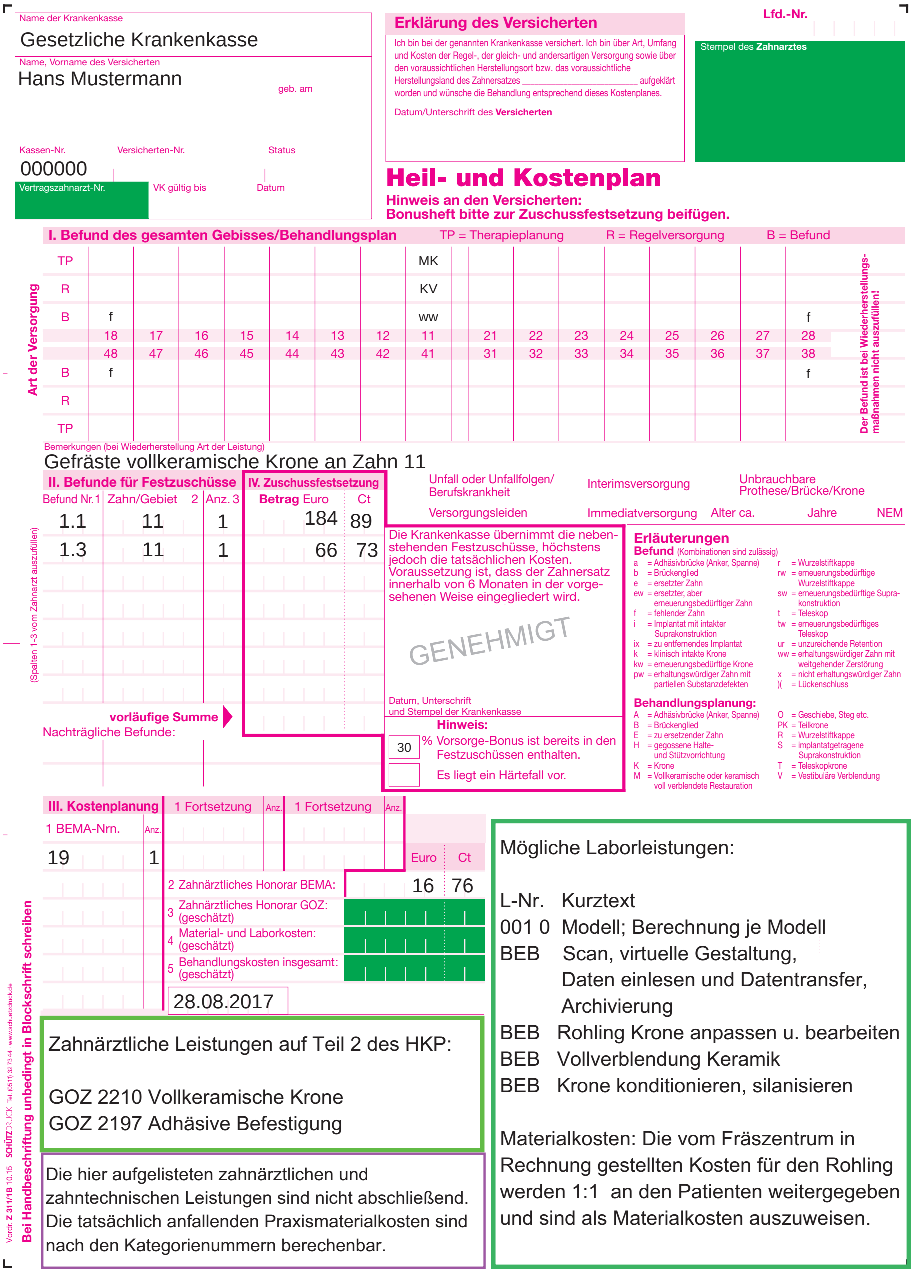
Name der Krankenkasse
Gesetzliche Krankenkasse
Name, Vorname des Versicherten
Hans Mustermann
geb. am
Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status
000000
Vertragszahnarzt-Nr. VK gültig bis Datum

Erklärung des Versicherten
Ich bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes ________ aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend dieses Kostenplanes.
Datum/Unterschrift des Versicherten

Lfd.-Nr.
Stempel des Zahnarztes

Heil- und Kostenplan
Hinweis an den Versicherten:
Bonusheft bitte zur Zuschussfestsetzung beifügen.

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan — TP = Therapieplanung — R = Regelversorgung — B = Befund

Art der Versorgung																
TP								MK								
R								KV								
B	f							ww								f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f															f
R																
TP																

Der Befund ist bei Wiederherstellungsmaßnahmen nicht auszufüllen!

Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)
Gefräste vollkeramische Krone an Zahn 11

II. Befunde für Festzuschüsse / IV. Zuschussfestsetzung

Befund Nr.	Zahn/Gebiet	Anz.	Betrag Euro	Ct
1.1	11	1	184	89
1.3	11	1	66	73

vorläufige Summe
Nachträgliche Befunde:

Unfall oder Unfallfolgen/Berufskrankheit — Interimsversorgung — Unbrauchbare Prothese/Brücke/Krone
Versorgungsleiden — Immediatversorgung — Alter ca. — Jahre — NEM

Die Krankenkasse übernimmt die neben-stehenden Festzuschüsse, höchstens jedoch die tatsächlichen Kosten. Voraussetzung ist, dass der Zahnersatz innerhalb von 6 Monaten in der vorgesehenen Weise eingegliedert wird.
GENEHMIGT
Datum, Unterschrift und Stempel der Krankenkasse
Hinweis:
30 % Vorsorge-Bonus ist bereits in den Festzuschüssen enthalten.
Es liegt ein Härtefall vor.

Erläuterungen
Befund (Kombinationen sind zulässig)
a = Adhäsivbrücke (Anker, Spanne); b = Brückenglied; e = ersetzter Zahn; ew = ersetzter, aber erneuerungsbedürftiger Zahn; f = fehlender Zahn; i = Implantat mit intakter Suprakonstruktion; ix = zu entfernendes Implantat; k = klinisch intakte Krone; kw = erneuerungsbedürftige Krone; pw = erhaltungswürdiger Zahn mit partiellen Substanzdefekten; r = Wurzelstiftkappe; rw = erneuerungsbedürftige Wurzelstiftkappe; sw = erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion; t = Teleskop; tw = erneuerungsbedürftiges Teleskop; ur = unzureichende Retention; ww = erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung; x = nicht erhaltungswürdiger Zahn;)(= Lückenschluss
Behandlungsplanung:
A = Adhäsivbrücke (Anker, Spanne); B = Brückenglied; E = zu ersetzender Zahn; H = gegossene Halte- und Stützvorrichtung; K = Krone; M = Vollkeramische oder keramisch voll verblendete Restauration; O = Geschiebe, Steg etc.; PK = Teilkrone; R = Wurzelstiftkappe; S = implantatgetragene Suprakonstruktion; T = Teleskopkrone; V = Vestibuläre Verblendung

III. Kostenplanung — 1 Fortsetzung — Anz. — 1 Fortsetzung — Anz.

1 BEMA-Nrn.	Anz.
19	1

	Euro	Ct
2 Zahnärztliches Honorar BEMA:	16	76
3 Zahnärztliches Honorar GOZ: (geschätzt)		
4 Material- und Laborkosten: (geschätzt)		
5 Behandlungskosten insgesamt: (geschätzt)		

28.08.2017

Zahnärztliche Leistungen auf Teil 2 des HKP:

GOZ 2210 Vollkeramische Krone
GOZ 2197 Adhäsive Befestigung

Die hier aufgelisteten zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen sind nicht abschließend. Die tatsächlich anfallenden Praxismaterialkosten sind nach den Kategorienummern berechenbar.

Mögliche Laborleistungen:

L-Nr. Kurztext
001 0 Modell; Berechnung je Modell
BEB Scan, virtuelle Gestaltung, Daten einlesen und Datentransfer, Archivierung
BEB Rohling Krone anpassen u. bearbeiten
BEB Vollverblendung Keramik
BEB Krone konditionieren, silanisieren

Materialkosten: Die vom Fräszentrum in Rechnung gestellten Kosten für den Rohling werden 1:1 an den Patienten weitergegeben und sind als Materialkosten auszuweisen.

Bei Handbeschriftung unbedingt in Blockschrift schreiben

Der zum beschriebenen Beispiel passende Heil- und Kostenplan mit Erklärungen.

Schreiben Sie mir, welche Abrechnungsthemen ich für Sie transparent machen soll:

Barbara Zehetmeier
Fax: 089 72401-200
E-Mail: b.zehetmeier@kzvb.de

Diese Ausgabe des KZVB Transparent finden Sie auch im Pressebereich unter www.kzvb.de. Hier können Sie im Archiv alle bisher erschienenen Exemplare seit 2005 online abrufen.

laservision

30 years

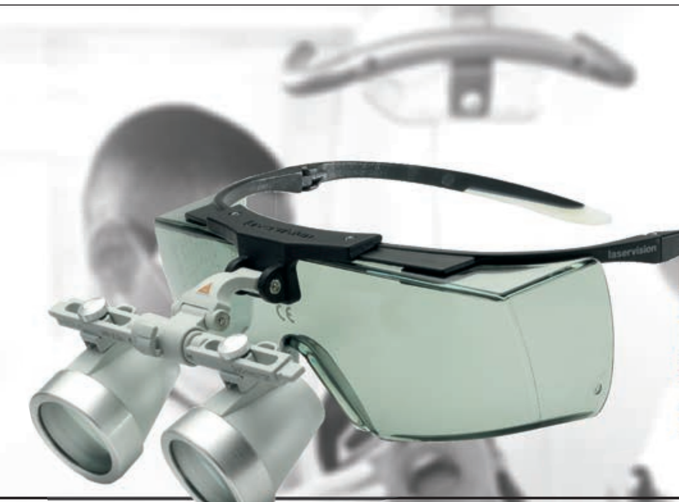

Laserschutzbrillen
Laser-Lupenbrillen
Patientenbrillen

FACH DENTAL LEIPZIG
22. – 23.09.2017
LEIPZIGER MESSE

WE PROTECT YOUR EYES

uvex-laservision.de